



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2015  
C(2015) 5643 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 5.8.2015**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der Trans Austria Gasleitung  
GmbH**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 5.8.2015

## nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Österreich – Zertifizierung der Trans Austria Gasleitung GmbH

### I. VERFAHREN

Am 10. Juni 2015 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der österreichischen Energieregulierungsbehörde „Energie-Control Austria“ (im Folgenden „E-Control“) zu einem Entwurf einer Entscheidung zur Zertifizierung des Fernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „Trans Austria Gasleitung GmbH“ (im Folgenden „TAG“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermitteln.

### II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TAG ist ein in Österreich tätiger FNB. Die Trans Austria Gasleitung ist eine Gasleitung, die von der slowakisch-österreichischen Grenze bei Baumgarten nach Arnoldstein an der österreichisch-italienischen Grenze führt. Über die TAG wird Erdgas aus Russland zur Verwendung in Österreich, Italien und Slowenien transportiert.

#### *Vorhergehende Anträge*

Im Oktober 2012 stellte die TAG zum ersten Mal einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell des unabhängigen Netzbetreibers (im Folgenden „ISO“) gemäß Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe a der Gasrichtlinie. Am 7. Dezember 2012 übermittelte die E-Control der Kommission ihren Bescheidentwurf. Am 4. Februar 2013 gab die Kommission ihre Stellungnahme<sup>3</sup> ab, in der sie darauf verwies, dass es mit dem ISO-Modell unvereinbar ist, Kernaufgaben des Netzbetriebs an den Netzeigentümer auszulagern, insbesondere dann, wenn dieser für die Koordinierung der langfristigen Investitionsplanung zuständig ist. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission legte die E-Control am 15. März 2013 ihren endgültigen Bescheid vor, in dem der Antrag der TAG auf Zertifizierung als ISO abgelehnt wurde.

Danach vereinbarten die Anteilseigner der TAG, nämlich die CDP GAS S.p.a. (im Folgenden „CDP GAS“) und die Gas Connect Austria GmbH (im Folgenden „GCA“) die Durchführung der strukturellen und organisatorischen Änderungen, die für eine Zertifizierung der TAG als

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

<sup>3</sup> C(2013) 649.

unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden „ITO“) erforderlich waren. Im November 2013 stellte die TAG einen zweiten Antrag auf Zertifizierung, diesmal auf der Grundlage des Modells des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers („ITO“) gemäß Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie. Am 6. Juni 2014 gab die Kommission ihre Stellungnahme<sup>4</sup> ab, in der sie feststellte, dass die im Zertifizierungsantrag der TAG vorgesehenen strukturellen und organisatorischen Änderungen grundsätzlich geeignet sind, die von der Kommission in ihrer vorherigen Stellungnahme zur Zertifizierung benannten Defizite bezüglich der Wahrnehmung von Kernaufgaben wirksam zu beheben. Die Kommission stimmte E-Control zu, dass bei dieser Regelung von einer Übereinstimmung mit den Entflechtungsvorschriften im Zusammenhang mit dem ITO-Modell ausgegangen werden könne – vorausgesetzt, die von E-Control formulierten Auflagen würden innerhalb der von der E-Control in ihrem Bescheidentwurf gesetzten Fristen erfüllt. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission legte die E-Control am 18. Juli 2014 ihren endgültigen Bescheid vor, in dem die TAG als ITO zertifiziert wurde<sup>5</sup>.

### *Gegenwärtiger Stand*

Die GCA hält 11 % der Anteile an der TAG, die verbleibenden 89 % befinden sich im Eigentum der CDP GAS. Die GCA ist ein zertifizierter ITO und wird vom österreichischen Konzern OMV kontrolliert, einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU“), das in den Bereichen Produktion, Transport, Vertrieb und Verkauf von Öl und Gas tätig ist.

Am 19. Dezember 2014 wurden 87 % der Anteile der CDP GAS an der TAG an die SNAM S.p.A (im Folgenden „SNAM“) verkauft, d. h. an die Muttergesellschaft des italienischen Fernleitungsnetzbetreibers Snam Rete Gas (im Folgenden „SRG“). Die SRG wurde von der italienischen Regulierungsbehörde<sup>6</sup> nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung zertifiziert und ist derzeit wegen der Übertragung von Anteilen zwischen ihren Anteilseignern Gegenstand eines erneuten Zertifizierungsverfahrens.

Nach dem Verkauf der oben genannten Anteile forderte die E-Control am 19. Dezember 2014 die Trans Austria Gasleitung GmbH auf, erneut einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen. Ausgehend vom Antrag der TAG hat die E-Control geprüft, ob und in welchem Umfang die TAG die Entflechtungsvorschriften des ITO-Modells gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie erfüllt. Die E-Control kam zu dem Schluss, dass die TAG weiter zertifiziert sein kann, sie knüpfte die Zertifizierung jedoch an mehrere Bedingungen.

Die E-Control hat geprüft, ob die in ihrem vorherigen Bescheid vom Juli 2014 gestellten Bedingungen innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt wurden, und gelangte zu dem Schluss, dass nur eine noch nicht erfüllt wurde, weshalb sie diese Bedingung in ihren neuen Bescheid aufgenommen hat. Darüber hinaus machte die E-Control ihre Zertifizierungsentscheidung angesichts des laufenden Verfahrens zur Neuzertifizierung von einer positiven Zertifizierungsentscheidung der italienischen Regulierungsbehörde nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung abhängig.

Der Bescheidentwurf von E-Control ist daher eine positive Zertifizierungsentscheidung, die von der Einhaltung bestimmter durchzuführender Maßnahmen abhängt. Die Einhaltung dieser

---

<sup>4</sup> C(2014) 4094.

<sup>5</sup> Bescheid vom 18.07.2014; V ZER G 04/13, [https://www.e-control.at/documents/20903/26585/Bescheid-Zertifizierung-TAG\\_180714\\_unterfertigt.pdf/6956f995-64e6-403c-b4bd-7306aec2f2d9](https://www.e-control.at/documents/20903/26585/Bescheid-Zertifizierung-TAG_180714_unterfertigt.pdf/6956f995-64e6-403c-b4bd-7306aec2f2d9)

<sup>6</sup> Certificazione definitiva di Snam Rete Gas S.p.A. vom 15. November 2013, <http://www.autorita.energia.it/allegati/docs/13/515-13.pdf>

Maßnahmen wurde als Bedingung für eine positive Entscheidung festgeschrieben. Die Nichteinhaltung der im Bescheidentwurf festgelegten Bedingungen würde daher zur Aufhebung der Zertifizierungsentscheidung führen.

Die Zertifizierung wird unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- (a) Die Feststellung der italienischen Regulierungsbehörde, dass Snam Rete Gas S.p.A. die Vorgaben der eigentumsrechtlichen Entflechtung (Artikel 9 der Richtlinie 2009/73/EG; Deliberazione vom 14.11.2013, 5515/2013/R/GAS) erfüllt, bleibt aufrecht.
  - (b) Die Trans Austria Gasleitung GmbH betreibt und wartet ab 30. Juni 2015 selbstverantwortlich und unter voller Zugriffskontrolle sowie Entscheidungsgewalt die Trans Austria Gasleitung und bezieht ab diesem Zeitpunkt keine Commercial Dispatching Dienstleistungen von der Gas Connect Austria GmbH<sup>7</sup>.
  - (c) Der in Spruchpunkt II.b. vorgesehene Zeitpunkt kann im Ausnahmefall um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Trans Austria Gasleitung GmbH keinen Einfluss hat.
- (2) In der Zertifizierung werden der Trans Austria Gasleitung GmbH außerdem die Auflagen erteilt,
- (a) der Regulierungsbehörde sämtliche mit ihr geschlossenen kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit Snam Rete Gas S.p.A., Snam S.p.A., CDP GAS S.r.l., CDP Reti S.p.A. oder Cassa Depositi e Prestiti S.p.A sowie ENI S.p.A. sowie der von diesen Gesellschaften kontrollierten Unternehmen vorzulegen;
  - (b) die Bedingungen unverzüglich bzw. spätestens zu den in Spruchpunkt II. *[des Bescheidentwurfs]* festgelegten Zeitpunkten (Kalenderdatum, Eintreten eines Ereignisses) nachzuweisen, es sei denn, die Regulierungsbehörde trifft eine anderslautende Entscheidung gemäß Spruchpunkt II.c.

### III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

Aus dem Entscheidungsentwurf geht hervor, dass die E-Control beabsichtigt, ihre Zertifizierung von der positiven Entscheidung über die Zertifizierung der SRG nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung abhängig zu machen, wobei sie feststellt, dass für diese die italienische Regulierungsbehörde zuständig ist. Die Kommission stimmt mit der E-Control darin überein, dass es der italienischen Regulierungsbehörde obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass die SRG und somit die Struktur der SNAM mit dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung übereinstimmt.

Die Kommission erinnert auch an die Anmerkungen in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2014, in der sie feststellte, dass dem österreichischen Gaswirtschaftsgesetz zufolge die Unabhängigkeitsanforderungen in Artikel 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie nur für die Ernennung von Führungskräften und/oder Mitgliedern der Verwaltungsorgane des Fernleitungsnetzbetreibers gelten, die nach dem 3. März 2012 erfolgten. Die Kommission ist

---

<sup>7</sup> Nach Kenntnis der Kommission wurde diese Bedingung in der Zwischenzeit erfüllt.

nach wie vor der Ansicht, dass eine Beschränkung der Anwendung der Vorgaben des Artikels 19 Absatz 3 der Gasrichtlinie auf nach dem 3. März 2012 erfolgte Ernennungen nicht mit der Gasrichtlinie übereinstimmt. Die Kommission fordert die E-Control auf, dies bei ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung gebührend zu berücksichtigen.

Zudem wies die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2014 darauf hin, dass laut österreichischem Gaswirtschaftsgesetz Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsorgans von Gesetzes wegen als unabhängige Mitglieder des Aufsichtsorgans gelten, selbst wenn sie zum Beispiel gleichzeitig Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft des FNB sind. Die Kommission vertritt weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Gasrichtlinie vereinbar ist, ein Mitglied des Aufsichtsorgans von Gesetzes wegen als Mitglied zu betrachten, das die Unabhängigkeitsanforderungen des Artikels 20 Absatz 3 der Gasrichtlinie erfüllt. Die Kommission fordert die E-Control daher erneut auf, im Rahmen ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 3 der Gasrichtlinie zu prüfen.

#### **IV. Schlussfolgerung**

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die E-Control die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der TAG so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. E-Control kann der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt unter Angabe von Gründen mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 5.8.2015

*Für die Kommission  
Cecilia MALMSTRÖM  
Mitglied der Kommission*

